

Satzung der Tierärztekammer Brandenburg

Vom 27. Oktober 1990

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker - Kammergesetz - vom 13. Juli 1990 (GBl. I, Nr. 44, S. 711) wird für die Tierärztekammer des Landes Brandenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Die für das Land Brandenburg errichtete Berufsvertretung der Tierärzte führt die Bezeichnung „Tierärztekammer Brandenburg“.
- (2) Sie ist eine landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechtes und führt ein Dienstsegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Tierärztekammer Brandenburg“.
- (3) Der Sitz der Kammer befindet sich in Frankfurt (Oder).

§ 2 Mitgliedschaft

Der Tierärztekammer Brandenburg gehören alle Tierärzte an, die im Geltungsbereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Das gilt auch für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit erhalten haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Von der Zugehörigkeit ausgenommen sind Berufsangehörige, die im Auftrag der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben.

§ 3 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer nimmt alle ihr durch Gesetz zufallenden Aufgaben wahr.
- (2) Die Kammer hat die Aufgabe,
 1. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen im Rahmen des Kammergesetzes wahrzunehmen,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder besondere Regelungen und Zuständigkeiten bestehen,
 3. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
 4. für ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und anderen, die in der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt davon unberührt,
 5. auf Ersuchen von Behörden in allen Fach- und Berufsfragen Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstatten oder dafür Sachverständige zu benennen,

6. bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit von Gebührenforderungen abzugeben,
 7. ein Verzeichnis der Mitglieder mit den erforderlichen persönlichen und beruflichen Angaben zu führen,
 8. das öffentliche Veterinärwesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Sicherung der veterinärmedizinischen Versorgung beizutragen,
 9. im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde weitere ihr im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zufallenden bzw. ihr von der Aufsichtsbehörde übertragene Aufgaben durchzuführen.
- (3) Die Kammer kann für ihre Kammermitglieder, deren Angehörige und Hinterbliebene gemäß § 3 (2) des Kammergesetzes Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungskassen schaffen, wenn es die Kammerversammlung beschließt.
- (4) Die Kammer ist ermächtigt, die Berufspflichten der Kammerangehörigen in einer Berufsordnung durch Ordnungsvorschriften zu regeln.

§ 4 Organe der Kammer

(1) Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung
2. der Vorstand.

Diese werden nach den Bestimmungen des Kammergesetzes und der Wahlordnung der Tierärztekammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

- (2) Rechte und Pflichten der Kammerorgane werden, soweit sie nicht durch das Kammergesetz festgelegt sind, durch diese Satzung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, der Kammerversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig; ihnen können Auslagen erstattet werden. Über Aufwandsentschädigungen beschließt die Kammerversammlung.

§ 5 Kammerversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung und ihre Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung vertreten in eigener Verantwortung die beruflichen Belange aller Kammerangehörigen. Sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- (3) Die Kammerversammlung tritt bei Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen. Zu Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen und die vom Vorstand geladenen Personen Zutritt.

Die Öffentlichkeit der Kammerversammlung kann durch Beschluss aufgehoben werden, wenn es das Ansehen des tierärztlichen Standes gebietet.

- (4) Die Kammerversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Sie wählt aus den gewählten Mitgliedern der Kammerversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei mindestens der Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder über:
1. Satzung
 2. Geschäftsordnung
 3. Wahlordnung
 4. Meldeordnung
 5. Beitragsordnung
 6. Haushaltsplan und Kassenordnung
 7. Schlichtungsordnung
 8. Berufsordnung
 9. Fachtierarztordnung (Weiter- und Fortbildungsordnung)
 10. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen
 11. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 12. Bildung von Ausschüssen
 13. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter der Berufsgerichte
 14. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen
 15. Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schlichtungsausschusses
 16. Wahl der Rechnungsprüfer.
- (6) Die Kammerversammlung kann andere Angelegenheiten dem Vorstand zur Erledigung übertragen.
- (7) Beschlüsse der Kammerversammlung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle Kammerangehörigen bindend.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), einem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern, von denen einer die Kassenführung übernimmt (Schatzmeister).

Im Vorstand sollen mindestens ein praktizierender, ein im öffentlichen Dienst stehender und ein Institutstierarzt vertreten sein.

- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Kammer, soweit diese nicht durch Satzung oder besondere Beschlussfassung anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Er ist der Kammerversammlung für die Geschäftsführung rechenschaftspflichtig, insbesondere in allen Angelegenheiten, in denen er ohne Auftrag der Kammer tätig geworden ist.
- (3) Die laufenden Geschäfte erledigt ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; das gilt auch bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen.

- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung leitet der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied. Sie haben die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen einzuladen und ihr Gehör zu geben.
- (7) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Präsidenten bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Kammerversammlung.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein.
- (2) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden, dieser muss gewähltes Mitglied der Kammerversammlung sein.

Dies gilt nicht für den Schlichtungsausschuss, dessen Vorsitzender durch die Kammerversammlung zu wählen ist (s. dazu auch § 5 (5) Pkt. 15).

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Präsident und Vizepräsident haben das Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen, außer wenn sich ein Ausschuss mit der Amtstätigkeit des Präsidenten oder Vizepräsidenten befasst. Sie können andere Mitglieder des Vorstandes mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben, spätestens jedoch mit der Amtszeit der Kammerversammlung.

§ 8 Beiträge und Haushaltsplan

- (1) Die Tierärztekammer Brandenburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Bestreitung ihrer Geschäftsführung Beiträge auf Grund der Beitragsordnung.
- (2) Die Kammerversammlung beschließt jährlich zum Anfang des Geschäftsjahres den Jahreshaushaltsplan der Kammer und die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages der Kammermitglieder.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres prüfen zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Kammerversammlung sein müssen und von der Kammerversammlung zu wählen sind, die Jahresrechnung. Sie erstatten der Kammerversammlung Bericht über ihre Prüfung.
- (4) Der Vorstand der Tierärztekammer kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige geeignete Person eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung der Tierärztekammer Brandenburg vornehmen lassen. Wird ein solcher bestellt, hat er seine Prüfberichte den Rechnungsprüfern zu übergeben und ihnen bei ihren Prüfungen beratend zur Seite zu stehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

- (1) Jeder Kammerangehörige hat sich gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung bei der Kammer an- bzw. abzumelden.

- (2) Die Kammerangehörigen haben den von der Kammer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewusst auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Die zu beachtenden Pflichten bei der Berufsausübung regelt die Berufsordnung.
- (4) Verstöße der Kammerangehörigen gegen ihre sich aus der Satzung und den Ordnungen der Kammer ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen. Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen erfolgt nach landesgesetzlichen Regelungen zur Berufgerichtsbarkeit.
- (5) Die Kammerangehörigen haben das Recht zur Mitarbeit in den Organen der Tierärztekammer durch ihr aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Jeder Kammerangehörige hat das Recht auf Vorschlag für die Tagesordnung bei der Kammerversammlung. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er die Unterstützung von 15 Kammerangehörigen hat.
- (7) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:
 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Kammergesetzes
 2. Teilnahme an von der Tierärztekammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen
 3. Schlichtungsversuch von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, gemäß Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Brandenburg
 4. Teilnahme an von der Tierärztekammer errichteten Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen
 5. Zustellung des Deutschen Tierärzteblattes - Amtsblatt der Tierärztekammer -.

§ 10 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, setzt die Kammer einen Schlichtungsausschuss ein. Er darf nicht gegen den Willen eines Beteiligten tätig werden. Die Zuständigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.
- (2) Näheres wird durch die Schlichtungsordnung geregelt.

§ 11 Berufsgerichtsbarkeit

- (1) Gegen Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, findet ein berufsgerichtliches Verfahren statt.
- (2) Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

- (3) Die Mitwirkung der Kammer und ihrer Organe bei der Durchführung berufsgerichtlicher Verfahren wird durch Rechtsvorschriften geregelt.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte und Einzelheiten des Verfahrens bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Haushaltsjahr) der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 14

Änderungen der Satzung oder der Ordnungen müssen vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung beantragt werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls auch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Landestierärztekammer werden im „Deutschen Tierärzteblatt“ veröffentlicht.
- (2) Sie können auch durch Rundschreiben den Tierärzten bekannt gemacht werden.
- (3) Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen und Ordnungen werden vom Kammerpräsidenten unterzeichnet und nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im „Deutschen Tierärzteblatt“ verkündet.

§ 16

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 1990 durch die Kammerversammlung beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.